

**Ortssatzung über die Ausstattung, Gestaltung, Größe und Zahl der
Stellplätze für Kraftfahrzeuge, Garagen und Abstellplätze für Fahrräder**

- Stellplatzsatzung -

Aufgrund der §§ 5 und 51 Ziffer 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 19. Oktober 1992 (GVBl I S. 533) und der §§ 50 (6) und 87 (1, 4) der Hessischen Bauordnung (HBO) in der Fassung vom 20. Dezember 1993 (GVBl I S. 655) hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Homberg (Efze) am 15.09.1994 folgende Ortssatzung über die Ausstattung, Gestaltung, Größe und Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge, Garagen und Abstellplätze für Fahrräder (Stellplatzsatzung) beschlossen:

§ 1

Gestaltung der Stellplätze

- (1) Stellplätze sind mit Pflaster-, Verbundsteinen oder ähnlichem luft- und wasserdurchlässigem Belag oder bituminösem Belag zu befestigen.
- (2) Stellplätze sind, soweit dies ortsüblich ist, durch Hecken oder Sträucher abzuschirmen.
Je 6 Stellplätze ist ein geeigneter Baum mit einer unbefestigten Baumscheibe von 4 bis 6 m² zu pflanzen und dauernd zu unterhalten. Stellplätze mit mehr als 1.000 m² befestigter Fläche sind zusätzlich durch eine raumgliedernde Bepflanzung zwischen den Stellplatzgruppen zu unterteilen. Böschungen zwischen einzelnen Stellplatzflächen sind zu bepflanzen.
- (3) Einstellplätze für Besucher und Kunden müssen für die Verkehrsteilnehmer vom öffentlichen Verkehrsraum aus erkennbar sein.

§ 2

Größe der Stellplätze

- (1) Einschließlich der Flächen für Zufahrten sind folgende Platzgrößen je Fahrzeug anzusetzen, soweit nicht im Einzelfall geringere Größen ausreichend sind:

für 1 Personenkraftwagen oder

1 Lastkraftwagen bis 2,5 t Gesamtgewicht oder

1 Omnibus mit höchstens 10 Sitzplätzen oder

1 Anhänger je 25 m²

für 1 Lastkraftwagen von mehr als 2,5 t

bis 10 t Gesamtgewicht oder

1 Omnibus mit mehr als 10 Sitzplätzen je 50 m²

für 1 Lastkraftwagen mit mehr als 10 t

Gesamtgewicht je 100 m²

für 1 Lastzug mit einem Zugfahrzeug

von mehr als 10 t Gesamtgewicht oder

1 Sattelkraftfahrzeug oder

1 Gelenkbus je 150 m²

- (2) Zufahrten von öffentlichen Straßen zu Stellplätzen dürfen nicht breiter als 6 m sein.

§ 3

Zahl der Stellplätze

- (1) Die Zahl der nach § 50 HBO auf dem Baugrundstück zu schaffenden Stellplätze bestimmt sich nach den Richtwerten der dieser Ortssatzung beigefügten Anlage. Abweichungen von diesen Richtwerten können bei im Einzelfall festgestelltem Mehr- oder Minderbedarf an Stellplätzen zugelassen oder gefordert werden. Abweichende Festsetzungen einer Ortssatzung gem. § 50, Abs. 6 der Hessischen Bauordnung bleiben unberührt.

- (2) Für bauliche und sonstige Anlagen, deren Nutzungsart in der Anlage zu dieser Ortssatzung nicht erfasst ist, richtet sich die Zahl der notwendigen Stellplätze nach dem Stellplatzbedarf. Die Richtwerte der Anlage zu dieser Ortssatzung für vergleichbare Nutzungen sind dabei heranzuziehen.
- (3) Für Anlagen mit regelmäßigem An- oder Auslieferungsverkehr ist eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Lastkraftwagen herzustellen.
- (4) Für Anlagen mit regelmäßigem Besuchsverkehr durch Autobusse ist eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Autobusse herzustellen.
- (5) Werden für mehrere bauliche oder sonstige Anlagen, deren Geschäfts- oder Hauptbetriebszeiten sich zeitlich ablösen, gemeinsame Stellplätze geschaffen, so bemisst sich die Zahl der erforderlichen Stellplätze nach dem höchsten gleichzeitigen Bedarf.
- (6) Bei der Änderung bestehender baulicher Anlagen oder ihrer Nutzung sind neue Stellplätze nur im Umfang des durch die Änderung erhöhten Stellplatzbedarfs herzustellen. Verpflichtungen aufgrund gemeindlicher Satzungen gem. § 50, Abs. 6 Hessische Bauordnung bleiben hiervon unberührt. Gem. § 83, Abs. 2 findet die Verpflichtung keine Anwendung bei Schaffung von Wohnraum in Dachgeschossen oder Aufstockungen von Gebäuden, die beim Inkrafttreten der HBO bereits bestanden.

§ 4

Stellplatzpflicht, Garagen, Fristen

- (1) Die Pflicht zur Herstellung der notwendigen Plätze trifft den Bauherrn.
- (2) Die Herstellung von Stellplätzen anstelle von Garagen oder von Garagen anstelle von Stellplätzen kann unter den Voraussetzungen des § 50, Abs. 5 der Hessischen Bauordnung verlangt werden.

- (3) Die Stellplätze und Garagen einschließlich der zugehörigen Verkehrsfläche oder Bepflanzung sind in den Bauvorlagen (Freiflächenplan) darzustellen.
- (4) Grundsätzlich müssen die notwendigen Stellplätze und Garagen mit der Ingebrauchnahme der Anlage, zu der sie gehören, hergestellt und betriebsfertig sein.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Homberg (Efze), den 04.10.1994

DER MAGISTRAT

Monstadt, Erster Stadtrat

Anlage zur Stellplatzsatzung gem. § 3, Abs. 1 (1)

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge	hiervon für Besucher/innen	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder	hiervon für Besucher/innen in v. H.
1	Wohngebäude				
1.1	Einfamilienhäuser	2 Stpl. je Wohnung	---	1 je Wohnung	---
1.2	Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen	1,5 Stpl. je Wohnung	10	2 je Wohnung	20
1.3	Gebäude mit Altenwohnungen	0,2 Stpl. je Wohnung	20	0,2 je Wohnung	20
1.4	Wochenend- und Ferienhäuser	1 Stpl. je Wohnung	---	1 je Wohnung	10
1.5	Kinder- und Jugendwohnheime	1 Stpl. je 15 Betten jedoch mind. 2 Stpl.	75	1 je 3 Betten	20
1.6	Studentinnen-, Studentenwohnheime	1 Stpl. je 2 Betten	10	1 je Bett	20
1.7	Schwestern-, Pflegerwohnheime	1 Stpl. je 4 Betten jedoch mind. 3 Stpl.	10	1 je 3 Betten	20
1.8	Arbeitnehmerinnen-, Arbeitnehmerwohnheime	1 Stpl. je 3 Betten jedoch mind. 3 Stpl.	20	1 je 4 Betten	20
1.9	Altenwohnheime, Altenheime	1 Stpl. je 10 Betten jedoch mind. 3 Stpl.	75	1 je 10 Betten	50
2	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen				
2.1	Büro- u. Verwaltungsräume allgemein	1 Stpl. je 35 m ² Nutzfläche	20	1 je 80 m ² Nutzfläche	20
2.2	Räume mit erheblichem Besucher/innenverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräumen, Arztpraxen u. dergl.)	1 Stpl. je 25 m ² Nutzfläche, jedoch mind. 3 Stpl.	75	1 je 60 m ² Nutzfläche	75

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge	hiervon für Besucher/innen	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder	hiervon für Besucher/innen in v. H.
3 Verkaufsstätten					
3.1	Läden, Geschäftshäuser	1 Stpl. je 35 m ² Verkaufsnutzfläche (5) jedoch mind. 2 Stpl. je Laden	75	1 je 80 m ² Verkaufsnutzfläche (5)	75
3.2	Geschäftshäuser mit geringem Besucher/innenverkehr	1 Stpl. je 50 m ² Verkaufsnutzfläche (5)	75	1 je 100 m ² Verkaufsnutzfläche (5)	75
3.3	Verbrauchermärkte	1 Stpl. je 15 m ² Verkaufsnutzfläche (5)	90	1 je 100 m ² Verkaufsnutzfläche (5)	75
4 Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen					
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z. B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 Stpl. je 5 Sitzplätze	90	1 je 20 Sitzplätze	90
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z. B. Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragssäle)	1 Stpl. je 10 Sitzplätze	90	1 je 10 Sitzplätze	90
4.3	Gemeindekirchen	1 Stpl. je 25 Sitzplätze	75	1 je 20 Sitzplätze	90
4.4	Kirchen von überörtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 20 Sitzplätze	90	1 je 30 Sitzplätze	75

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Krafffahrzeuge	hiervon für Besucher/innen	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder	hiervon für Besucher/innen in v. H.
5 Sportstätten					
5.1	Sportplätze ohne Besucher/innenplätze (z. B. Trainingsplätze)	1 Stpl. je 250 m ² Sportfläche	---	1 je 250 m ² Sportfläche	---
5.2	Sportplätze mit Sportstadien mit Besucher/innenplätzen	1 Stpl. je 250 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 15 Besucher/innenplätze	---	1 je 30 Besucherplätze	75
5.3	Turn- und Sporthallen ohne Besucher/innenplätze	1 Stpl. je 50 m ² Hallenfläche	---	1 je 50 m ² Hallenfläche	---
5.4	Turn- und Sporthallen mit Besucher/innenplätzen und Fitnesscenter	1 Stpl. je 50 m ² Hallenfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 10 Besucher/innenplätze	---	1 je 50 m ² Hallenfläche, zusätzlich 1 je 15 Besucher/innenplätze	---
5.5	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stpl. je 200 m ² Grundstücksfläche	---	1 je 300 m ² Grundstücksfläche	---
5.6	Hallenbäder ohne Besucher/innenplätze	1 Stpl. je 10 Kleiderablagen	---	1 je 10 Kleiderablagen	---
5.7	Hallenbäder mit Besucher/innenplätzen	1 Stpl. je 10 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stpl. je 15 Besucher/innenplätze	---	1 je 15 Kleiderablagen, zusätzlich 1 je 10 Besucher/innenplätze	---
5.8	Tennisplätze ohne Besucher/innenplätze	4 Stpl. je Spielfeld	---	1 je 2 Spielfelder	---
5.9	Tennisplätze mit Besucher/innenplätzen	4 Stpl. je Spielfeld, zusätzlich 1 Stpl. je 15 Besucher/innenplätze	---	1 je 2 Spielfelder, zusätzlich 1 je 10 Besucher/innenplätze	---
5.10	Minigolfplätze	6 Stpl. je Minigolfanlage	---	2 je Minigolfanlage	80
5.11	Kegel-, Bowlingbahnen	4 Stpl. je Bahn	---	1 je Bahn	80

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Krafffahrzeuge	hiervon für Besucher/innen	Zahl der Abstell- plätze für Fahrräder	hiervon für Besucher/innen in v. H.
5.12	Bootshäuser und Bootliegeplätze	1 Stpl. je 3 Boote	---	1 je 5 Boote	80
6 Gaststätten und Beherbergungs- betriebe					
6.1	Gaststätten von örtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 10 Sitzplätze	75	1 je 8 Sitzplätze	90
6.2	Gaststätten von überörtlicher Bedeutung / Diskotheken	1 Stpl. je 6 Sitzplätze	75	1 je 12 Sitzplätze	90
6.3	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beher- bergungsbetriebe	1 Stpl. je 3 Betten, für zugehörige Restau- rationsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1 oder 6.2	75	1 je 30 Betten	10
6.4	Jugendherbergen	1 Stpl. je 10 Betten	75	1 je 10 Betten	90
7 Krankenanstalten					
7.1	Universitätskliniken	1 Stpl. je 2 Betten	50	1 je 25 Betten	60
7.2	Krankenanstalten von örtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 4 Betten	60	1 je 25 Betten	75
7.3	Krankenanstalten von überörtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 3 Betten	50	1 je 50 Betten	50
7.4	Sanatorien, Kuran- stalten, Anstalten für langfristig Kranke	1 Stpl. je 3 Betten	25	1 je 60 Betten	90
7.5	Altenpflegeheime	1 Stpl. je 8 Betten	75	1 je 60 Betten	75

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge	hiervon für Besucher/innen	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder	hiervon für Besucher/innen in v. H.
8	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung				
8.1	Grundschulen	1 Stpl. je 30 Schüler / innen	---	1 je 4 Schüler / innen	---
8.2	Sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 Stpl. je 25 Schüler / innen, zusätzlich 1 Stpl. je 5 Schüler / innen über 18 Jahre	---	1 je 4 Schüler / innen	---
8.3	Sonderschulen für Behinderte	1 Stpl. je 15 Schüler / innen	---	1 je 15 Schüler / innen	---
8.4	Fachhochschulen, Hochschulen	1 Stpl. je 3 Studierende	---	1 je 8 Studierende	---
8.5	Kindergärten, Kindertagesstätten u. dergl.	1 Stpl. je 20 Kinder jedoch mind. 2 Stpl.	---	1 je 30 Kinder	10
8.6	Jugendfreizeitheime u. dergl.	1 Stpl. je 15 Besucher/innenplätze	---	1 je 5 Besucher/innenplätze	10
9	Gewerbliche Anlagen				
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stpl. je 60 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte (2)	10 – 30	1 je 70 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte (2)	10
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 Stpl. je 100 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte (2)	---	1 je 10 Beschäftigte (2)	---
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stpl. je Wartungs- oder Reparaturstand	---	1 je 8 Wartungs- oder Reparaturstände	---
9.4	Tankstellen mit Pflegeplätzen	10 Stpl. je Pflegeplatz	---	---	---
9.5	Automatische Kraftfahrzeug-Waschstraßen	5 Stpl. je Waschanlage (3)	---	---	---
9.6	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	3 Stpl. je Waschplatz	---	---	---
9.7	Spiel- und Automatenhallen	1 Stpl. je 10 m ² Nutzfläche (4), jedoch mind. 3 Stpl.	90	1 je 30 m ² Nutzfläche	90

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge	hiervon für Besucher/innen	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder	hiervon für Besucher/innen in v. H.
10	Verschiedenes				
10.1	Kleingartenanlagen	1 Stpl. je 3 Kleingärten	---	1 je 2 Kleingärten	20
10.2	Friedhöfe	1 Stpl. je 2000 m ² Grundstücksfläche, jedoch mind. 10 Stpl.	---	1 je 1000 m ² Grundstücksfläche	90

- (1) Diese Richtzahlentabelle verbietet nicht, dass strengere Maßstäbe festgelegt werden, wenn es der Stellplatz- oder Abstellplatzbedarf im einzelnen erfordert.
- (2) Der Stellplatz- oder Abstellplatzbedarf ist in der Regel nach der Nutzfläche zu berechnen; ergibt sich dabei ein offensichtliches Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so ist die Zahl der Beschäftigten zugrunde zu legen.
- (3) Zusätzlich muss ein Stauraum für mindestens 40 Kraftfahrzeuge vorhanden sein.
- (4) Bei der Festlegung der Zahl der Stellplätze für Spiel- und Automatenhallen soll auch die Zahl der Spielautomaten sowie die allgemeine Stellplatzsituation im Ortsgebiet (z. B. innerstädtische Lage, Stadtrand, Landgemeinde) berücksichtigt werden. Bei der Berechnung der Spielhallen-Nutzfläche bleiben Nebenräume außer Betracht.
- (5) Grundfläche aller dem Kundenverkehr dienenden Räume mit Ausnahme von Fluren, Treppenträume, Toilette, Waschräumen und Garagen (vgl. § 1 Abs. 2 der Geschäftshaus-Verordnung).